

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2021

Wernigerode, den 29. Juli 2021

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren zur Besetzung von Stellen für
Professorinnen und Professoren der Hochschule Harz

1

**Ordnung über das Verfahren zur
Besetzung von Stellen für
Professorinnen und Professoren
der Hochschule Harz**

Auf der Grundlage des § 36 Absatz 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Hochschule Harz folgende Berufsordnungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Berufsordnungsordnung.....	2
§ 2 Eröffnung eines Berufsordnungsverfahrens - Berufsordnungsakte	2
§ 3 Einsetzung der Berufsordnungskommission	2
§ 4 Die Senatsberichterstatteerin oder der Senatsberichterstatteer	2
§ 5 Erfassung der Bewerbungen und Unterstützung der formalen Prüfung der Bewerbungsunterlagen	3
§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufsordnungskommission	3
§ 7 Vorsitz der Berufsordnungskommission	4
§ 8 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen und Inklusion Schwerbehinderter	5
§ 9 Befangenheit	5
§ 10 Auswahl grundsätzlich geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsordnungskommission.....	6
§ 11 Durchführung der persönlichen Vorstellungstermine	6
§ 12 Begutachtungsprozess.....	7
§ 13 Berufsordnungsanschlag.....	7
§ 14 Dokumentation des Berufsordnungsverfahrens.....	8
§ 15 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat.....	9
§ 16 Berufung von Professorinnen bzw. Professoren.....	9
§ 17 Ernennung und Abschluss des Verfahrens	10
§ 18 Gemeinsame Berufung.....	10
§ 19 Übergangsregelung	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich der Berufsordnung

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule Harz.

§ 2 Eröffnung eines Berufungsverfahrens - Berufsakte

(1) Entsprechend § 36 Absatz 1 HSG LSA entscheidet das Rektorat auf Antrag oder nach Anhörung eines Fachbereichsrates und nach Befassung im Senat über die Besetzung freier Stellen für Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle erfolgt umgehend nach Freigabe durch das zuständige Ministerium. In der Ausschreibung ist deutlich zu machen, welche Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 HSG LSA Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, um für die Professur berufen werden zu können.

(3) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt auf Grundlage von § 38 Absatz 1 HSG LSA in der Regel zunächst befristet auf drei Jahre. Professorinnen oder Professoren können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe berufen oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, auch auf Zeit, angestellt werden.

(4) Das zuständige Dezernat (derzeit: Dezernat Personal, Organisation, Allgemeine Verwaltung) legt für jedes Berufungsverfahren eine Berufsakte an. Vor der ersten Sitzung der Berufungskommission wird die Berufsakte der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission übergeben, die bzw. der die Akte während der Arbeit der Berufungskommission führt. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden für die Mitglieder der Berufungskommission zugänglich gemacht und sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 17 Absatz 3 gelöscht. Die Berufsakte wird mit der Abgabe des Abschlussberichts (§ 14 Absatz 1) an das zuständige Dezernat zurückgegeben.

§ 3 Einsetzung der Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, benennt in der Sitzung, in der die Ausschreibung der Stelle beschlossen wird, Mitglieder und Vorsitz einer Berufungskommission nach den Vorgaben des § 36 Absatz 3 HSG LSA.

(2) Nach § 36 Absatz 3 HSG LSA sollen mindestens drei Frauen, eine davon als Professorin, als stimmberechtigte Mitglieder benannt werden. In der Regel soll die Berufungskommission mit mindestens der gleichen Anzahl Frauen wie Männer besetzt sein.

(3) In allen Fällen, in denen Mitglieder aus der Berufungskommission ausscheiden, nimmt der Fachbereichsrat unverzüglich eine Neubesetzung vor.

§ 4 Die Senatsberichterstatterin oder der Senatsberichterstatter

(1) Der Senat benennt in der Regel eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter mit beratender Stimme nach § 36 Absatz 5 HSG LSA. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Wunsch bei organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen unterstützen.

(2) Die Senatsberichterstatlerin oder der Senatsberichterstatter berichtet dem Senat in seinen Sitzungen regelmäßig über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

§ 5 Erfassung der Bewerbungen und Unterstützung der formalen Prüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Die eingehenden Bewerbungen werden vom zuständigen Dezernat erfasst. Alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission zugänglich gemacht.

(2) Das zuständige Dezernat erstellt für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Übersicht über die Erfüllung der sich aus dem HSG LSA, dieser Ordnung und der Stellenausschreibung ergebenden formalen Kriterien sowie eine mögliche Schwerbehinderung. Diese Übersicht wird der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zur Verfügung gestellt.

(3) Die erforderlichen Qualifikationen, insbesondere die Promotion und die erforderliche Berufserfahrung oder – soweit erforderlich – eine Habilitation, müssen spätestens zum Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen.

(4) Das zuständige Dezernat prüft auf Basis der vorliegenden Unterlagen die für die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbaren Praxiszeiten nach HSG LSA § 35 Absatz 2 Nr. 4b. Die Praxiszeiten müssen der ausgeschriebenen Professur (Denomination) entsprechen und durch Zeugnisse nachgewiesen werden, die ggf. nachzufordern sind. Tätigkeiten, die in einem Umfang von insgesamt weniger als 50% der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wurden, werden nicht berücksichtigt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Basis einer Prüfung der eingereichten Unterlagen die geforderten Praxiszeiten nicht nachgewiesen haben, weist das zuständige Dezernat per E-Mail auf die Möglichkeit hin, Zeiten für Betreuungsaufgaben nach § 35 Absatz 4 HSG LSA geltend zu machen. Entsprechende Unterlagen sind in einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.

§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission führt in der Regel mindestens vier Sitzungen durch. Die Mitglieder der Berufungskommission sind grundsätzlich zur persönlichen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind auch nach Abschluss des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können ausnahmsweise per Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen handelt, in denen Bewerberinnen oder Bewerber persönlich anwesend sind. Bei Teilnahme per Videokonferenz muss eine aktive Mitwirkung an der Meinungsfindung der Kommission gewährleistet sein.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und dabei eine Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist.

(5) Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Beschlüsse zu organisatorischen Angelegenheiten, können im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der Mailverkehr zu Umlaufverfahren ist in der Berufungsakte zu dokumentieren.

(6) Alle Beschlüsse über die Eignung und Nichteignung von Bewerberinnen und Bewerbern können in Sitzungen auf Antrag in geheimer Abstimmung getroffen werden. Geheime Abstimmungen können mit Hilfe eines Stimmzettels, der alle Bewerberinnen und Bewerber umfasst, durchgeführt werden.

(7) Beschlüsse bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. In den Protokollen müssen die Ergebnisse aller Abstimmungen sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse für die Gruppe der Professorinnen und Professoren dokumentiert werden.

(9) Die Sitzungsprotokolle werden von den Mitgliedern der Berufungskommission in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt. Die genehmigten Protokolle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akte des Berufungsverfahrens.

§ 7 Vorsitz der Berufungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission, ist für die ordnungsgemäße Arbeit der Berufungskommission verantwortlich und vertritt diese in allen Gremien. Sie oder er lädt in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor den Sitzungen der Berufungskommission unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich ein.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt in Verfahren, in denen Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen, die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zur Teilnahme an den Sitzungen ein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Formulierung von Beschlussvorlagen, die notwendige Beschlussfassung sowie die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Fachbereichsrat und dem Senat über den Verlauf des Verfahrens und erläutert die von der Berufungskommission getroffenen Entscheidungen. Sie oder er erstellt einen abschließenden schriftlichen Bericht über die Arbeit der Berufungskommission.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission stellt in Abstimmung mit der Hochschulleitung sicher, dass Kandidatinnen und Kandidaten in rechtlich gebotenem Maße über den Stand des Berufungsverfahrens informiert werden.

§ 8 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen und Inklusion Schwerbehinderter

(1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches kann im Verhinderungsfall eine Vertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission benennen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission ist aufgefordert, für das Verfahren relevante Gleichstellungsziele mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten zu besprechen und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Diese Maßnahmen sollen auch die gezielte Ansprache von geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern umfassen, wenn im Berufungsgebiet eine entsprechende Unterrepräsentanz besteht.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann auch nach Sitzungen der Berufungskommission schriftlich Verfahrensdefizite bei der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzeigen. Diese Monita sind im Protokoll zu vermerken und durch die bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zu beheben.

(4) Bei Mängeln des Verfahrens sind an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmende Gleichstellungsbeauftragte verpflichtet, diese umgehend der bzw. dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Hochschulleitung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule Harz ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der Arbeit der Berufungskommission zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, Bewerbungsunterlagen einzusehen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet die Schwerbehindertenvertretung vor der Einladung zur ersten Sitzung der Berufungskommission darüber zu informieren, ob sich Personen mit einer Schwerbehinderung beworben haben.

§ 9 Befangenheit

(1) Mitglieder der Berufungskommission sowie Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht befangen im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG sein. Die Hinweise zu Fragen der Befangenheit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind in der jeweils aktuellen Form zu berücksichtigen.

(2) Liegt ein Grund vor, der den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, hat das betroffene Mitglied der Berufungskommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter dies der oder dem Vorsitzenden unabhängig von Sitzungen der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen.

(3) Über eine mögliche Befangenheit entscheidet die Berufungskommission nach Anhörung. Die Abstimmung findet in geheimer Form in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Mitgliedes statt. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und ist zu protokollieren.

(4) Wird die Befangenheit von der Berufungskommission festgestellt ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. In diesem Fall hat umgehend eine Nachbesetzung durch den Fachbereichsrat zu erfolgen.

(5) Im Verfahren tätige Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht befangen im Sinne des Absatzes 1 sein. Mit den Gutachten ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch die Gutachterinnen und Gutachter einzuholen.

§ 10 Auswahl grundsätzlich geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission untersetzt noch vor der Auswertung der eingegangenen Bewerbungen die in der Ausschreibung genannten Auswahlkriterien. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Berufungskommission bewertet auf Basis dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der formalen Prüfung durch das zuständige Dezernat nach § 5 dieser Ordnung die Bewerberinnen und Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen.

(3) Nach dieser Bewertung wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Kriterien am umfangreichsten erfüllen und die daher zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden sollen. Die Abstimmung über die Einladung erfolgt geheim. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung, Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht einzuladen, müssen protokolliert werden.

(4) Können nicht mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber, darunter mindestens eine Bewerberin, zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden, informiert die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission umgehend das Dekanat und die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Dekanats über das weitere Vorgehen, insbesondere eine mögliche Wiederholung der Ausschreibung.

(5) Fehlende Unterlagen können von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Fristsetzung nachgefordert werden, wenn die Berufungskommission dies mehrheitlich wünscht.

§ 11 Durchführung der persönlichen Vorstellungstermine

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur persönlichen Vorstellung eingeladen. Bewerberinnen oder Bewerber, die ohne Begründung nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Bei Verhinderung kann ein Ersatztermin angeboten werden. Sind Frauen im Fachgebiet der zu besetzenden Professur an der Hochschule Harz bislang unterrepräsentiert, muss ihnen bei Verhinderung ein Ersatztermin angeboten werden. Dies gilt sinngemäß umgekehrt bei einer Unterrepräsentation von anderen Geschlechtergruppen.

(3) Die persönlichen Vorstellungstermine umfassen eine Probelehrveranstaltung im Umfang von mindestens 30 Minuten sowie ein Gespräch mit der Berufungskommission (Kolloquium). Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(4) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission holen eine Bewertung der Probelehrveranstaltung durch die Studierenden auf Grundlage definierter Kriterien ein. Diese Bewertung muss in der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden.

(5) Die Berufungskommission wählt auf Basis einer Bewertung der Leistungen und Kompetenzen in Lehre und Forschung die Bewerberinnen und Bewerber aus, die grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur als geeignet erscheinen. Die Diskussion der Auswahl ist zu dokumentieren. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

(6) Sind aus Sicht der Berufungskommission nicht mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber, darunter mindestens eine Bewerberin, grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur geeignet, sollen bei entsprechender Eignung weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen mehr vor, informiert die oder der Vorsitzende der Berufungskommission umgehend das Dekanat und die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Dekanats über die Fortführung des Verfahrens, insbesondere eine Wiederholungs- oder Neuausschreibung.

§ 12 Begutachtungsprozess

(1) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der aus Sicht der Kommission grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur geeignet ist, wird ein Einzelgutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung für die ausgeschriebene Stelle eingeholt.

(2) Als Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Berufungskommission für das Berufsgebiet ausgewiesene Professorinnen oder Professoren aus anderen Hochschulen bestellt. Die Auswahl ist zu beschließen und mit den entsprechenden Begründungen zu dokumentieren. Als Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer paritätisch bestellt werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen sich bereit erklären, ihre Gutachten in anonymisierter Form für das vergleichende Gutachten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Berufungskommission stellt den Gutachterinnen und Gutachtern den Ausschreibungstext sowie die notwendigen Auszüge aus dem Hochschulgesetz und dieser Ordnung zur Verfügung. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten außerdem alle der Berufungskommission von den Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(5) Die Berufungskommission wertet die Einzelgutachten aus und wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, für die ein vergleichendes Gutachten erstellt wird.

(6) Als Gutachterin bzw. Gutachter für das vergleichende Gutachten wird von der Berufungskommission eine auf dem Berufsgebiet entsprechend ausgewiesene Professorin oder ein entsprechend ausgewiesener Professor einer anderen Hochschule bestellt.

(7) Zur Begutachtung erhält die Gutachterin bzw. der Gutachter den Ausschreibungstext sowie die notwendigen Auszüge aus dem Hochschulgesetz und aus dieser Ordnung. Weiterhin werden zur Begutachtung alle von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen sowie die anonymisierten Einzelgutachten zur Verfügung gestellt.

(8) Die Gutachterin bzw. der Gutachter soll die fachliche und pädagogische Eignung zur Wahrnehmung der Stelle vergleichend bewerten und eine dieser Eignung entsprechende Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen.

(9) Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen entsprechend § 9 Abs. 5 ihre Nicht-Befangenheit schriftlich bestätigen.

§ 13 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission wertet das vergleichende Gutachten aus und legt in Würdigung der im vergleichenden Gutachten vorgeschlagenen Reihung und aller vorliegenden Erkenntnisse eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung für die ausgeschriebene

Professur fest. Zur Festlegung der Rangfolge ist eine ausführliche vergleichende Bewertung vorzunehmen und zu dokumentieren. Abweichungen von der Auffassung der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind von der Berufungskommission zu begründen.

(2) Die Berufungskommission beschließt über einen Berufungsvorschlag mit einer Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach festgestellter Eignung. Diese Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

(3) Die oder der am Verfahren beteiligte Gleichstellungsbeauftragte gibt ein Votum zu diesem Berufungsvorschlag ab. Es soll insbesondere eine Bewertung des Verfahrens und des Berufungsvorschlages unter Gesichtspunkten der Gleichstellung enthalten.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. Bei der Entscheidung wirken entsprechend § 77 Absatz 5 Satz 1 HSG LSA alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt mit. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates auch eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs erforderlich. Liegt ein negatives Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten vor, muss der Fachbereich dieses Votum in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

(5) Lehnt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag ab, so ist diese Ablehnung zu begründen und der Berufungskommission eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Berufungskommission kann nach Beratung einen neuen Berufungsvorschlag in den Fachbereichsrat einbringen. Wird dieser Vorschlag auch abgelehnt, kann der Fachbereichsrat der Hochschulleitung eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlagen. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(6) Der Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte der Hochschulleitung vorzulegen.

§ 14 Dokumentation des Berufungsverfahrens

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst den Verlauf des gesamten Verfahrens sowie die wesentlichen Beschlüsse, die zum Berufungsvorschlag geführt haben, in einem ausführlichen Abschlussbericht zusammen.

(2) Der Abschlussbericht muss mindestens enthalten:

a) Aussagen über die strukturelle Zuordnung der Professur, die Begründung der Denomination und die Freigabe der Stelle durch das zuständige Ministerium,

b) chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens mit den Beschlüssen der am Verfahren Beteiligten, dem Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten und einer ggf. notwendigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung,

c) eine ausführliche Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlages und die Begründung für die Auswahl.

(3) Die Rektorin oder der Rektor und der Senat haben das Recht, Ergänzungen des Berichts nachzufordern.

§ 15 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat

(1) Die Hochschulleitung prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens. Sie kann das Verfahren an den Fachbereich zurückgeben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens bestehen.

(2) Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann die Hochschulleitung dem Fachbereich empfehlen, Verfahrensschritte erneut durchzuführen oder das Verfahren nach Anhörung des Fachbereichsrates einstellen.

(3) Die Hochschulleitung legt den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Abschlussbericht und etwaigen vorhandenen Sondervoten dem Senat zur abschließenden Beschlussfassung vor.

(4) Der Senat beschließt in der Regel in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates auch eine Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich. Liegt ein negatives Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten vor, muss der Senat dieses Votum erkennbar in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

(5) Findet der Berufungsvorschlag im Senat nicht die notwendigen Mehrheiten, kann der Senat den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückgeben. Der Fachbereich kann nach Erfüllung der Auflagen die Fortsetzung des Verfahrens im Senat beantragen oder der Rektorin bzw. dem Rektor den Abbruch des Verfahrens vorschlagen.

§ 16 Berufung von Professorinnen bzw. Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden durch die Rektorin bzw. den Rektor schriftlich berufen. Die Annahme des Rufs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin bzw. den Rektor. Wird der Ruf nicht innerhalb von vier Wochen angenommen, kann die Rektorin bzw. der Rektor entsprechend § 16 Absatz 2 dieser Ordnung verfahren.

(2) Der Ruf ergeht in der Regel zunächst an die oder den Erstplatzierten des Berufungsvorschlags. Nimmt diese Person den Ruf nicht an, wird der Berufungsvorschlag in der vorgesehenen Reihenfolge weiter abgearbeitet.

(3) Wenn alle auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber abgesagt haben, kann die Rektorin bzw. der Rektor von § 36 Absatz 7 HSG LSA Gebrauch machen.

(4) Berufungen erfolgen nach § 2 Absatz 4 dieser Ordnung befristet, wenn die Stelle befristet ausgeschrieben war. Das Entfristungsverfahren ist in der Ordnung zur Entfristung von befristeten Professuren an der Hochschule Harz geregelt.

(5) Nach Zugang des Rufes führt die Rektorin oder der Rektor Berufungsverhandlungen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einer Berufungsvereinbarung festgehalten.

(6) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt die Rektorin bzw. der Rektor den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurück und fordert den Fachbereichsrat auf, innerhalb von drei Monaten eine erneute Ausschreibung gemäß § 2 dieser Ordnung zu beschließen. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, legt die Rektorin bzw. der Rektor dem Senat einen Vorschlag zur weiteren endgültigen Beschlussfassung vor.

§ 17 Ernennung und Abschluss des Verfahrens

(1) Bei einem Beamtenverhältnis erfolgt die beamtenrechtliche Ernennung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Ernennungsurkunde wird durch die Rektorin bzw. den Rektor ausgehändigt.

(2) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens zwei Wochen vor der Ernennung oder der Einstellung durch die Rektorin oder den Rektor über ihre Nichtberücksichtigung informiert.

(3) Das Berufungsverfahren endet mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Arbeitsvertrages oder mit Beschluss des Senats über seine Beendigung.

§ 18 Gemeinsame Berufung

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre kann mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

(2) Die Ausschreibung einer gemeinsamen Professur bedarf der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung. Die außerhochschulische Forschungseinrichtung kann in der Berufungskommission vertreten sein. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss gewahrt bleiben.

§ 19 Übergangsregelung

Alle Berufungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung durch eine Ausschreibung begonnen wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Senat am 21.07.2021 und Genehmigung des Ministeriums am Tage nach ihrer Bekanntmachung (23.07.2021) in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, den 29.07.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz